

An die  
Damen und Herren Bürgermeister  
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden  
in Niederösterreich

St. Pölten am 14.02.2022  
RS 08

**Betrifft: 4. Novelle 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 12. Februar 2022 ist die 4. Novelle der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft getreten. Bei dieser Novelle wurden die bereits medial angekündigten Öffnungsschritte rechtlich verankert. Die Neuerungen können im Wesentlichen wie folgt festgehalten werden:

- **Wegfall des 2G-Nachweises im Handel**

Es ist nun daher auch wieder Personen ohne 2G-Nachweis gestattet, sämtliche Geschäfte, neben solchen des täglichen Bedarfs, zu besuchen. Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bleibt aber – wobei anzumerken ist, dass weiterhin Maskenpflicht auch im Freien gilt, wenn gegenüber „nicht bekannten Personen“ ein 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

- **Körpernahe Dienstleister**

Bei Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Friseur) bedarf es nunmehr eines 3G-Nachweises anstatt wie bisher eines 2G-Nachweises.

- **Freizeit- und Kultureinrichtungen**

In Freizeiteinrichtungen (Tanzschulen, Tierparks, Bäder etc.) gilt weiterhin ein 2G-Nachweis.

In bestimmten Kultureinrichtungen (Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archiven) ist kein 2G-Nachweis mehr notwendig.

Auch hier besteht eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

In anderen Kultureinrichtungen wie Theater oder Kinos (bzw. dort, wo überwiegend Zusammenkünfte stattfinden) gilt weiterhin ein 2G-Nachweis.

- **Alten- und Pflegeheime**

Die Besucherregelungen in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Krankenanstalten und Kuranstalten wurden gelockert. Es gelten keine Besucherbegrenzungen mehr.

- **Zusammenkünfte**

Bei Zusammenkünften gilt weiterhin ein 2G-Nachweis sowie eine FFP2-Maskenpflicht. Die maximale Teilnehmeranzahl wurde aufgehoben, gleich ob es sich um Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen handelt oder nicht.

Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um eine Zusammenkunft mit maximal 50 Teilnehmern handelt oder um eine Zusammenkunft mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.

Weiterhin bedarf es bei einer Zusammenkunft mit mehr als 50 Teilnehmern einer Anzeige bei der Behörde und mit mehr als 250 Teilnehmern einer Bewilligung der Behörde.

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmer dürfen nur zwischen 5.00 und 24.00 Uhr stattfinden.

- **Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit**

Bei der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit und betreuten Ferienlagern fallen die Teilnehmerbegrenzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Johannes Pressl  
Präsident



Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer